

Gesetz

vom 12. November 1964

betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom 17. Januar 1964;
gestützt auf Vorschlag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeines – Organisation

Artikel 1. ¹ Das vorliegende Gesetz bezweckt den Schutz der Gebäude gegen Brandgefahr und andere durch Naturgewalten verursachte Schäden. Zweck des Gesetzes

² Es umfasst die Massnahmen zur Verhütung der Brände und anderer Schäden sowie diejenigen zur Brandbekämpfung.

Art. 2. ¹ Den Privateigentümern ist ein Abweichen von den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes, insbesondere von den Bauvorschriften, nur gestattet, soweit dies im Gesetz ausdrücklich zugestanden ist. Zwingende Geltung

² Die zuständige Behörde ist ermächtigt, im Rahmen des Gesetzes und der Ausführungsverordnung und zu den darin vorgesehenen Bedingungen Abweichungen zu gestatten.

Art. 3. Mit der Ausführung des Gesetzes sind beauftragt:

- a) der Staatsrat ;
- b) der Oberamtmann ;

Ausführungs-
organe

- c) der Gemeinderat ;
- d) die lokale Feuerkommission ;
- e) die Kantonale Gebäudeversicherungsanstalt (nachstehend als Anstalt bezeichnet).

Art. 4. Der Staatsrat hat die Oberaufsicht über die Feuerpolizei und die Schutzmassnahmen gegen Elementarschäden. Der Staatsrat

Im einzelnen obliegt ihm:

- a) der Erlass der kantonalen Ausführungsverordnungen;
- b) die Erteilung der im Gesetz vorgesehenen Sonderbewilligungen und Abweichungen;
- c)¹⁾ die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide über die Organisation des Brandbekämpfungsdienstes (Art. 34 bis 40 des Gesetzes), wobei er als letzte kantonale Instanz entscheidet;
- d) die Erfüllung anderer Aufgaben, welche ihm durch dieses Gesetz übertragen sind.

Art. 5. Der Oberamtmann hat im Bezirk die Oberaufsicht über die Feuerpolizei und die Schutzmassnahmen gegen Elementarschäden. Der Oberamtmann

Im einzelnen obliegt ihm folgendes:

- a) er erstattet dem Staatsrat und der Anstalt seinen Bericht in den durch das Gesetz und die Ausführungsverordnung vorgesehenen Fällen;
- b) er entscheidet über die Organisation eines einheitlichen Brandbekämpfungsdienstes für zwei oder mehrere Gemeinden und über die Organisation von Feuerwehrcorps in privaten Unternehmen;
- c) er verordnet nötigenfalls die Organisation eines Bewachungsdienstes oder die Aufbietung von Zivilpersonen für die Brand- oder Elementarschäden-Bekämpfung;
- d) er verordnet die Koordinationsmassnahmen zwischen den Gemeinden;
- e) er verordnet die durch die Privateigentümer selbst zu ergreifenden Schutzmassnahmen;
- f) ...²⁾

¹⁾ Fassung gemäss Art. 56 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

g)³⁾er urteilt über die im Gesetz unter Strafe gestellten Übertretungen.

Art. 6. Der Gemeinderat:

Der Gemeinderat

- a) sorgt für die Befolgung der Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung auf dem Gemeindegebiet;
- b) ernennt eine lokale Feuerkommission von mindestens drei Mitgliedern;
- c)⁴⁾arbeitet das Gemeindereglement über den Feuerbekämpfungsdienst aus und bringt es zur Annahme;
- d) erstattet sein Gutachten in den im Gesetz vorgesehenen Fällen;
- e) verordnet im Notfall das Aufgebot von Zivilpersonen, Fahrzeugen und Pferden auf dem Gemeindegebiet.

Art. 7. Die lokale Feuerkommission:

Die lokale Feuerkommission

- a) überwacht die Vorsichtsmassnahmen gegen Brände und Elementarschäden;
- b) führt die in der Verordnung vorgesehenen Gebäudeinspektionen durch;
- c) prüft und begutachtet die Baugesuche unter dem Gesichtspunkt der Feuerpolizei und des Schutzes gegen die Naturgewalten;
- d) spricht die Feuerungsverbote aus.

Art. 8. Die Anstalt:

Die kantonale Gebäudeversicherungsanstalt

- a) erteilt die im Gesetz und in den Verordnungen vorgesehenen Sonderbewilligungen;
- b) erstattet dem Oberamtmann und dem Staatsrat Bericht in den diesen Behörden zugewiesenen Entscheidungsfällen;
- c) ist Ausführungsorgan für alle Fragen bezüglich Verhütung und Bekämpfung der Brand- und Elementarschäden.

2) Aufgehoben durch Art. 56 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

3) Fassung gemäss Art. 179 des Gesetzes vom 25.9.1980 über die Gemeinden.

4) Fassung gemäss Art. 179 des Gesetzes vom 25.9.1980 über die Gemeinden.

Art. 9. ¹ Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die eingehenden Vorschriften betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden, insbesondere über:⁵⁾ Kantonale
Verordnung

- a)⁶⁾ den Bau, die Ausstattung und die Benützung der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen;
- b)⁷⁾ die Klassierung und die Verwendung der Baumaterialien;
- c)⁸⁾ die allgemeinen Vorbeugungsmassnahmen;
- d) den Kaminfegerdienst;
- e) den Brandbekämpfungsdienst.

² Er kann die Anwendung der Normen, Richtlinien und Empfehlungen vorschreiben, die im Bereich des Brandschutzes von Fachorganisationen erlassen worden sind wie:

- Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF);
- Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA);
- Schweizerischer Elektrotechnischer Verein (SEV);
- Schweizerische Zentralstelle für die Einfuhr flüssiger Treib- und Brennstoffe (CARBURA);
- Schweizerischer Verein der Gas- und Wasserfachmänner (SVGW).⁹⁾

2. KAPITEL

Bau, Ausstattung und Benützung der Gebäude¹⁰⁾

Art. 10. ...¹¹⁾

Baugesuche

Art. 11. Der Standort, auf welchem ein Gebäude erstellt oder wieder-
aufgebaut werden soll, muss sich ausserhalb von Lawinenzügen, Erd-
rutschungen, Felsstürzen, Steinschlägen, Überschwemmungen, Hochwasser
und anderen Gefahrenzonen befinden. Standort

⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1993.

⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1993.

⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1993.

⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1993.

⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1993.

¹⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1993.

¹¹⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 22.9.1993.

Art. 12.¹²⁾ ¹ Die Ausführungsverordnung enthält die Vorschriften über den Bau, die Ausstattung und die Benützung der neuen und bestehenden Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, insbesondere über deren Art, Bestimmung und Grösse.

Vollzugsvor-
schriften

² Sie setzt insbesondere die Anforderungen fest bezüglich:

- a) der Lage und der Zugänglichkeit der Bauten;
- b) der Baustoffe, der Bauteile und der Tragwerke;
- c) der Brandabschnitte;
- d) der Fluchtwege;
- e) der haustechnischen Anlagen;
- f) der Einrichtungen und Massnahmen zum Schutz vor Brand und Blitz und deren Bekämpfung;
- g) der Klassifizierung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung und des Transports von gefährlichen Stoffen und Waren.

Art. 13-20.¹³⁾

Art. 21.¹⁴⁾ Die Anstalt kann von den gesetzlichen Bestimmungen dieses Kapitels abweichen, wenn die Brandgefahr oder die von den Naturgewalten ausgehende Gefahr im Einzelfall derart vom Normalfall abweicht, dass die vorgeschriebenen Anforderungen ungenügend oder unverhältnismässig erscheinen.

Abweichungen

3. KAPITEL

Allgemeine Vorbeugungsmassnahmen

Art. 22. Jedermann hat im Umgang mit gefährlichen Materialien, Apparaten und Einrichtungen die nötige Vorsicht walten zu lassen.

Verwendung
von gefährli-
chen
Materialien
und
Apparaten

¹²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1993.

¹³⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 22.9.1993.

¹⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1993.

Art. 23. ¹ Jeder Eigentümer wie auch seine Mieter sind verpflichtet die Gebäude in gutem Zustand und in Ordnung zu erhalten, um die Gefahr von Bränden und Elementarschäden auf ein Minimum herabzusetzen. Gebäudeunterhalt

² Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann zusätzliche Versicherungsprämien oder Ausschluss der Gebäude aus der Versicherung zur Folge haben oder im Schadenfall die Anwendung der Massnahmen gemäss Gesetz über die Gebäudeversicherung.

Art. 24. ¹ Bei unmittelbarer Gefahr ordnet die lokale Feuerkommission das Feuerungsverbot über die mangelhaften Feuerstellen an. Feuerungsverbot

² Der Betroffene kann innert zehn Tagen beim Oberamtmann Beschwerde erheben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern die Behörde es nicht anders bestimmt.¹⁵⁾

³ Die kantonale Verordnung umschreibt die Einzelheiten betreffend das Feuerungsverbot.

Art. 25. ¹ Auf Antrag der Gemeinde und der Anstalt kann der Oberamtmann einen Gebäudeeigentümer veranlassen, an seinem Gebäude die nötigen Verbesserungs- und Sicherungsarbeiten zum Schutze gegen Brand- und Elementarschäden auszuführen. Verbesserungs- und Sicherungsarbeiten an Gebäuden

² Kommt der Eigentümer der Aufforderung des Oberamtmannes innert der festgesetzten Frist nicht nach, so kann die Gemeinde die Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen; die Bezahlung wird durch ein gesetzliches Grundpfandrecht, ohne Grundbucheintrag, im Vorrang gegenüber allen eingetragenen Grundpfandverpflichtungen sichergestellt.

Art. 26. ¹ Der Staatsrat kann einer Gemeinde oder andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Ausführung von besonderen Schutzvorrichtungen wie Stützmauern, Stauwehren, Dämmen, Kanalisationen usw. gegen Elementarschäden vorschreiben. Allgemeine Schutzvorrichtungen

² Er verteilt die Kosten.

¹⁵⁾ Fassung gemäss Art. 56 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

4. KAPITEL

Reinigung der Kamine

Art. 27. Die periodische Reinigung der Feuerstellen, Herde, Rohre, Kamine, Rauchkammern sowie aller Feuereinrichtungen ist für alle Eigentümer und Mieter obligatorisch. Reinigungs-
pflicht

Art. 28. ¹ Auf dem Kantonsgebiet können nur patentierte Kaminfeger oder unter ihrer Verantwortung stehende Arbeiter im Besitz eines Fähigkeitsausweises Reinigungsarbeiten an den Feuerstellen vornehmen. Kaminfegerpa-
tent

² Zur Erlangung eines Kaminfegerpatentes sind notwendig:

- a) die bürgerliche Ehrenfähigkeit,
- b) der Ausweis über die eidgenössische Meisterprüfung,
- c) ein guter Leumund, erhärtet durch einen Strafregisterauszug und ein Leumundszeugnis der Wohngemeinde,
- d) der Nachweis über genügende Kenntnisse der kantonalen Gesetze und Verordnungen über die Feuerpolizei und das Bauwesen,
- e)¹⁶⁾ imstande sein, den Betrieb persönlich zu leiten und die unter seiner Verantwortung ausgeführten Arbeiten selber nachzuprüfen.

³ Das Patent wird vom Polizeidirektor verliehen.¹⁷⁾

Art. 29. ¹ Der Kanton ist für den Kaminfegerreinigungsdienst in Kreise eingeteilt, deren Anzahl und Ausdehnung von der Anstalt festgelegt werden. Kaminfeger-
kreis

² Die Anstalt kann grossen Gemeinden die Bewilligung erteilen, das Gemeindegebiet in mehrere Kaminfegerkreise aufzuteilen und diese Kaminfegern verschiedener Kreise zu überlassen.

³ Den patentierten Kaminfegern werden die Kreise von der Anstalt zugeteilt, welche die Ansicht des Oberamtmannes einholt.

⁴ Ausnahmsweise kann der Kaminfegermeister, welcher den Anforderungen von Artikel 28 Bst. c) nicht mehr entspricht, während einer bestimmten Zeit und unter den im Ausführungsreglement festgelegten Bedingungen Inhaber des Patentes bleiben. Auch die Witwe eines pa-

¹⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 17.9.1981 (Art. 2).

¹⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 17.9.1981 (Art. 2).

tentierten Kaminfegers kann während einer begrenzten Zeit und unter den im Ausführungsreglement festgelegten Bedingungen den Betrieb ihres Ehemannes weiter leiten.¹⁸⁾

Art. 30. ¹ Der Kaminfeger ist verantwortlich für die gute Ausführung seiner Arbeit sowie derjenigen seiner Untergebenen.

Aufgaben des
Kaminfegers

² Bei Feststellungen von Mängeln, insbesondere von solchen, welche eine drohende Brandgefahr darstellen, hat er die Pflicht, unverzüglich die lokale Feuerkommission und den Eigentümer zu benachrichtigen.

³ Bei schwerem Verschulden oder bei grober Verletzung seiner Berufs- und Amtspflichten kann die Anstalt dem Kaminfeger seinen Kreis und der Staatsrat ihm sein Patent entziehen, wobei die strafrechtliche Ahndung gemäss Artikel 50 und die Haftpflichtfolgen vorbehalten bleiben.

⁴ Gegen den Entscheid der Anstalt und denjenigen des Staatsrates ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.¹⁹⁾

Art. 31. ¹ Der Kreiskaminfeger hat sich und seine Untergebenen gegen alle Folgen der Haftpflicht aus der Ausführung ihrer Arbeit zu versichern.

Haftpflicht-
versicherung

² Die Versicherungsbeträge werden von der Anstalt festgesetzt, der die Versicherungspolice vorzulegen sind.

Art. 32. Der Staatsrat setzt den Kaminfegertarif fest, der im Amtsblatt zu veröffentlichen ist.

Kaminfegertarif

¹⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 17.9.1981 (Art. 2).

¹⁹⁾ Fassung gemäss Art. 56 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

² Gegen Rechnungen für die Kaminreinigung kann beim Oberamtmann Beschwerde erhoben werden.²⁰⁾

5. KAPITEL

Feuerbekämpfungsdienst

Art. 33. Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten einen Feuerbekämpfungsdienst einzurichten, auszubilden und zu unterhalten. Organisation

Art. 34. Auf Vorschlag der Anstalt kann der Oberamtmann unter gewissen Bedingungen mehreren Gemeinden gestatten oder mehrere Gemeinden verpflichten, einen gemeinsamen Feuerlöschdienst zu organisieren. Zusammenschluss mehrerer Gemeinden

Art. 35. ¹ Die Anstalt kann Stützpunkte errichten, ausgerüstet mit Spezialgeräten, mit dem Auftrag, den Nachbargemeinden Hilfe zu leisten, wenn bei Schadenfällen die örtlichen Mittel nicht mehr genügen. Stützpunkte

² Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungswege die Ausführungsbestimmungen und bestimmt die Beteiligung der bezeichneten Gemeinden an den Ausstattungs- und Betriebskosten.

Art. 36.²¹⁾ ¹ Die Gemeinden erlassen ein Reglement über den Feuerbekämpfungsdienst. Gemeinde-reglement

² Dieses Reglement wird dem Oberamtmann zur Genehmigung unterbreitet, der die Stellungnahme der Anstalt einholt.

Art. 37. ¹ Die Gemeinden besorgen die Ausrüstungen der Feuerwehrmänner, das Material, die Geräte und die nötigen Räumlichkeiten. Ausrüstung - Material - Wasserreserven

² Sie beschaffen und unterhalten ihre Wasserreserven und Wasserbezugsstellen entsprechend den zu schützenden Objekten. Zudem sind von den Gemeinden die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um den Feuerlöschdienst auf dem ganzen Gemeindegebiet sicherzustellen.

²⁰⁾ Fassung gemäss Art. 56 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

²¹⁾ Fassung gemäss Art. 179 des Gesetzes vom 25.9.1980 über die Gemeinden.

Art. 38.²²⁾ ¹ Die Ausführungsverordnung legt die Massnahmen fest, die Inhaber von Risikobetrieben im personellen Bereich zur Gewährleistung ausreichender Brandsicherheit zu treffen haben, wenn Brandgefahren, Personenbelegung oder Grösse des Betriebes es erfordern.

Spezialmassnahmen in Risikobetrieben

² Der Oberamtmann kann von diesen Betrieben die Bildung von Löschgruppen oder, wenn es die Verhältnisse erfordern, von Betriebsfeuerwehren verlangen; er holt vorgängig die Stellungnahmen der Gemeindebehörde und der Anstalt ein. Die Anstalt kann Betriebe, von denen eine besondere Brandgefahr ausgeht, ebenfalls verpflichten, sich einem Brandverhütungsdienst anzuschliessen.

Art. 39. ¹ Der Gemeinderat kann Wachtdienste organisieren, namentlich Pikettdienste bei Sturmwetter, grossen Trockenheiten, öffentlichen Veranstaltungen oder wenn besondere Umstände es erfordern.

Wachtdienst

² Der Oberamtmann kann diesen Wachtdienst für eine bestimmte Zeitspanne anordnen.

³ Der Gemeinderat bietet das Feuerwehrcorps auf: bei Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, Lawinen, Entgleisungen oder anderen Katastrophen.

⁴ Der Gemeinderat und der Oberamtmann sind ausserdem befugt, Zivilpersonen zur Unterstützung der Feuerwehrmänner aufzubieten.

Art. 40. Der Staatsrat kann die Feuerwehrausbildung dem kantonalen Feuerwehrverband übertragen, der im Einvernehmen mit der Anstalt Kurse durchführt.

Ausbildung der Feuerwehrmänner

Art. 41. Die Rettungs-, Lösch- und Wachtkosten gehen bei Schadenfällen zu Lasten der Gemeinden. Bei Böswilligkeit oder grober Fahrlässigkeit können die Kosten vom Urheber oder Brandstifter zurückverlangt werden.

Löschkosten

Art. 42. ¹ Die Gemeinden sind gehalten, den Nachbarorten Hilfe zu bringen, wenn daselbst ein grosser Brand ausgebrochen ist und Hilfe angefordert wird.

Brände ausserhalb des Gemeindegebietes

²²⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 22.9.1993.

² Die Gemeinden, die die Dienste anderer Gemeinden nachsuchen, haben die Kosten zu tragen.

³ Vereinbarungen unter den Gemeinden bleiben vorbehalten.

Art. 43. ¹ Die in der Gemeinde ansässigen Männer und Frauen, gleich welcher Nationalität, können durch Einteilung in das Feuerwehrkorps verpflichtet werden, Feuerwehrdienst zu leisten.²³⁾ Dienstpflicht

² Diese Verpflichtung kann allen Männern und allen Frauen auferlegt werden, die das 20. Altersjahr vollendet und das 50. noch nicht erreicht haben. Im Bedarfsfall kann die Altersgrenze auf 60 Jahre hinaufgesetzt werden.²⁴⁾

³ Jugendliche können ab 18 Jahren zum Feuerwehrdienst verpflichtet werden.

Art. 44. Die Gemeinden setzen nach ihren Bedürfnissen die Altersklassen fest, die zum Feuerwehrdienst eingezogen werden können beziehungsweise zur Entrichtung der Feuerwehersatzsteuer verpflichtet sind. Zur Erhaltung des notwendigen Personenbestandes teilen sie in das Korps regelmässig genügend Männer und Frauen ein.²⁶⁾ Einteilung²⁵⁾

Art. 45.²⁷⁾ ¹ Die dienstpflichtigen Männer und Frauen, die nicht zum Feuerwehrdienst eingeteilt sind, können verpflichtet werden, eine jährliche Feuerwehr-Ersatzabgabe zu entrichten; diese Abgabe ist persönlich. Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe werden, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen für rechtlich und tatsächlich ungetrennte Ehepaare, von den Gemeinden festgesetzt. Feuerwehr-Ersatzabgabe

² Wird bei gemeinsamer Steuerveranlagung die Ersatzabgabe nach dem Vermögen oder dem steuerpflichtigen Einkommen des Ehepaares bestimmt, so wird für die Berechnung ihrer persönlichen Abgabe jedem Ehegatten die Hälfte der Ersatzabgabe zugeteilt; diese Regelung findet ebenfalls Anwendung, wenn die Abgabe nach dem Betrag der Kantons- oder der Gemeindesteuern bestimmt wird.

³ Im System mit fester Abgabe bezahlt der dienstpflichtige und nicht eingeteilte Ehegatte eine um die Hälfte herabgesetzte Abgabe.

²³⁾ Fassung gemäss Dekret vom 18.11.1997.

²⁴⁾ Fassung gemäss Dekret vom 18.11.1997.

²⁵⁾ Fassung gemäss Dekret vom 18.11.1997.

²⁶⁾ Fassung gemäss Dekret vom 18.11.1997.

²⁷⁾ Fassung gemäss Dekret vom 18.11.1997.

⁴ Ist ein Ehegatte eingeteilt, so wird beim andern Ehegatten keine Abgabe erhoben.

Art. 46. ¹ Vom aktiven Dienst gemäss den vorstehenden Artikeln 43, 44, 45 sind befreit:

Dienst- und
Abgabenbe-
freiung²⁸⁾

- a) die Mitglieder des Gemeinde- und Kantonspolizeikorps;
- b) die Geistlichen und Seminaristen;
- c) das unabhkömmliche Personal der Post-, Telephon- und Telegraphenverwaltung, der öffentlichen Verkehrsbetriebe und der Elektrizitätswerke;
- d)²⁹⁾ Personen, die in ihrem eigenen Haushalt allein ein Kind oder eine Person, die eine besondere Pflege braucht, betreuen; die Befreiung vom aktiven Dienst gilt im ersten Fall bis zum Ende der Schulpflicht des Kindes.

² Die Gemeinde kann die Dienst- und Steuerbefreiung auf andere Personengruppen ausdehnen.³⁰⁾

Art. 47. Auf Begehren der Gemeindebehörde sind die Eigentümer von Fahrzeugen jeder Art sowie vom Pferden verpflichtet, diese für den Ernstfall oder zu Übungszwecken dem Feuerwehrcorps gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Aufgebot von
Fahrzeugen

Art. 48. Der Oberamtmann, die Gemeindebehörden, die lokale Feuerkommission oder der Feuerwehrkommandant können im Ernstfall auch Personen für den Kampf gegen Brände oder Elementarschäden aufbieten, die nicht im Korps eingeteilt sind.

Aufgebot von
Zivilpersonen

Art. 49. ¹ Jede Gemeinde hat die Mitglieder ihres Korps bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins gegen erlittene Unfälle oder zugezogene Krankheiten anlässlich von Übungen, Schadenfall- und Wachtdiensten zu versichern.

Versicherung
der Feuerwehr-
männer und der
aufgebotenen
Zivilpersonen

² Die Anstalt versichert gegen Unfall bei Schadenfall- und Wachtdiensten die ersten freiwilligen Helfer und die aufgebotenen Zivilpersonen.

²⁸⁾ Fassung gemäss Dekret vom 18.11.1997.

²⁹⁾ Fassung gemäss Dekret vom 18.11.1997.

³⁰⁾ Fassung gemäss Art. 179 des Gesetzes vom 25.9.1980 über die Gemeinden.

³ Die Anstalt deckt ebenfalls die Haftpflicht der Gemeinden bezüglich der Tätigkeit der Feuerwehrkorps, der ersten freiwilligen Helfer und der erforderlichen Zivilpersonen, sofern diese Haftpflicht durch die Gemeinde nicht oder nur ungenügend gedeckt ist.

⁴ Die privaten Anstalten versichern ihre eigenen Feuerwehren selbst.

5bis. KAPITEL³¹⁾

Rechtsmittel

Art. 49a. ¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.³²⁾

² Die Artikel 4 Bst. c, 24 Abs.2, 30 Abs. 4 und 32 Abs. 2 bleiben vorbehalten.³³⁾

6. KAPITEL

Strafbestimmungen

Art. 50. ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz und die Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen von 20 bis 2000 Franken geahndet. Widerhandlungen

² Wer den Feuerwehrdienst verweigert, wird mit einer Busse von 20 bis 500 Franken bestraft.

³ Anstifter und Mittäter machen sich wie ein Täter strafbar.

⁴ Bei Widerhandlungen durch eine juristische Person oder eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft werden die Strafmassnahmen auf die Personen angewendet, die für dieselben gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Art. 51. ¹ Die Bussen werden vom Oberamtmann gemäss Strafbefehlsverfahren ausgesprochen (Art. 44 Strafprozessordnung). Verfahren

³¹⁾ Fassung gemäss Art. 56 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

³²⁾ Fassung gemäss Art. 56 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

³³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.9.1993.

² Der Widerhandelnde kann innert zehn Tagen seit Zustellung des Entscheides das kontradiktorische Verfahren gemäss ordentlicher Prozessordnung verlangen.

³ Übersteigt die ausgesprochene Busse nicht 1000 Franken, so findet das Verfahren vor dem Oberamtmann statt, ansonst vor dem Gerichtspräsidenten.

⁴ Gegen Entscheide auf Grund des kontradiktorischen Verfahrens bleibt die Kassationsbeschwerde vorbehalten.

⁵ Die Bestimmungen des gemeinen Strafrechtes über die Umwandlung von Bussen in Haft sind anwendbar.

Art. 52. ...³⁴⁾

Bussenverteilung

7. KAPITEL

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 53. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind sämtliche entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 22. November 1945 betreffend die Feuer- und Baupolizei.

Aufhebung von Vorschriften

Art. 54. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf Bauarbeiten anwendbar, für welche die Baubewilligung auf Grund der bisherigen Vorschriften erteilt worden ist, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes der Stand der Ausführungsarbeiten die Anpassung an die neuen Vorschriften ohne namhaften Schaden gestattet.

Übergangsbestimmungen

Art. 55. Der Staatsrat ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt; er setzt es in Kraft.³⁵⁾

Inkrafttreten

³⁴⁾ Aufgehoben durch Art. 7 des Gesetzes vom 7.12.1967 betreffend Änderung des Tarifs, des Bezuges und der Verteilung der Bussen.

³⁵⁾ Promulgierung durch Beschluss vom 29.12.1964.